

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. §§ 12 U. 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND DER DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
2. DACHAUSBAUTEN UND DREMPEL SIND UNZULÄSSIG.
3. FÜR 2-GESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE (II) WIRD DIE DACHNEIGUNG MIT 30° FESTGESETZT.
4. DIE DURCH ZEICHNUNG () GEKENNZEICHNETEN BEREICHE INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND VON BEPFLANZUNGEN UND SONSTIGEN NUTZUNGEN MIT MEHR ALS 70 CM HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.